

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Bundesrichter, die wiederholte Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 7. September 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

L. Ruchonnet.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.

Regulativ

betreffend

die Prägung von Goldmünzen für Rechnung dritter Personen.

(Vom 7. September 1889.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Vollziehung des Artikel 2 des Bundesgesetzes vom
22. Dezember 1870 *),

beschließt:

Art. 1. Die eidgenössische Münzstätte übernimmt Prägungen von Goldmünzen, vorläufig jedoch nur in Zwanzigfrankenstücken.

Art. 2. Erfolgt eine Einsendung von Gold, gemünzt oder ungemünzt, so wird deren Gewicht und Feingehalt durch den Münzdirektor sofort ermittelt und dem Einsender eine besondere Rechnung darüber nebst einer Zahlungs-

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band X, Seite 346.

anweisung ausgestellt, welche bei der eidgenössischen Staatskasse, oder bei einer der Hauptzoll- oder Kreispostkassen zahlbar ist.

Art. 3. Bei Beträgen bis auf zehntausend Franken geschieht die Auszahlung sofort; für höhere Summen kann eine Frist bis auf zwanzig Tage ausbedungen werden.

Zur Preisberechnung dient der Münzkonventionstarif von Fr. 3100 für ein Kilogramm $^{900}/_{1000}$ fein Gold.

Art 4. Als Präglohn wird auf der nach obigem Tarife berechneten Summe ein Abzug im Verhältniß von Fr. 6. 70 per Kilogramm $^{900}/_{1000}$ fein Gold gemacht.

Art. 5. Außer diesem Kostenbetrag sind ferner zu entrichten:

- a. bei Gold unter dem gesetzlichen Feingehalt von $^{900}/_{1000}$ eine Scheidegebühr von Fr. 6 per Kilogramm fein Gold.

Ausgenommen hievon ist dasjenige Gold, welches so viel Silber enthält, daß daraus die Scheidekosten gedeckt werden können.

- b. Eine besondere Probirgebühr von Fr. 1 per Goldbarre, falls dieselbe keinen garantirten Feingehalt ausweist.

Art. 6. Alle an die eidgenössische Münzstätte adressirten und von derselben ausgehenden Werthsendungen sind portofrei, außer wenn dieselben dem Betrage nach der Entrichtung der Bestellgebühr unterworfen sind.

Art. 7. Durch gegenwärtiges Regulativ wird dasjenige vom 15. Januar 1873 *) aufgehoben.

Bern, den 7. September 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:

L. Ruchonnet.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band XI, Seite 96.



Regulativ betreffend die Prägung von Goldmünzen für Rechnung dritter Personen. (Vom 7. September 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1889
Date	
Data	
Seite	53-54
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 534

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.